

4536

KR-Nr. 242/2005

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 242/2005 betreffend
Bezeichnung einer Direktion für Fragen
zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

(vom 13. August 2008)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 28. August 2006 folgendes von Kantonsrätin Cécile Krebs, Winterthur, Kantonsrat Lucius Dürr, Zürich, und Kantonsrätin Gabriela Winkler, Oberglatt, am 29. August 2005 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, wird der Regierungsrat eingeladen, eine Direktion zu bezeichnen, welche für Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zuständig ist und die direktionsübergreifenden Aufgaben koordiniert.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Der Regierungsrat misst der Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine hohe Bedeutung zu und hat ihre Verbesserung zu einem seiner Legislaturziele 2007–2011 erklärt. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie stellt eine der zentralen Herausforderungen der Beschäftigungs- und Sozialpolitik dar. Im Rahmen des Legislaturziels sieht der Regierungsrat verschiedene Massnahmen vor, die in der Zuständigkeit der Direktionen umgesetzt werden sollen. Dabei gelten für die allgemeinen und primären Fragestellungen die folgenden Federführungen: Direktion der Justiz und des Innern für die Gleichstellung von Mann und Frau; Sicherheitsdirektion für Sozialfragen; Finanzdirektion für kantonales Personalrecht und Steuerbelange; Volkswirtschaftsdirektion für Arbeitsmarkt, Arbeitsgesetz und Arbeitslosenversicherung; Bildungsdirektion für schulische Fragen, familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

Vor dem Hintergrund dieser Zuständigkeitsregelung verdienen die folgenden Massnahmen besondere Erwähnung:

- Mit der bereits erfolgten Einführung der Blockzeiten und der Gewährleistung einer bedarfsgerechten ausserschulischen Betreuung durch die Gemeinden spätestens ab dem Schuljahr 2009/10 verbessert das neue Volksschulgesetz die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Familien mit Schulkindern im Kanton Zürich. Zudem sollen mit einer Änderung des Jugendhilfegesetzes bzw. im Rahmen der Jugendhilfe reform die notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, damit die Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot an ausserfamiliärer Betreuung und Frühförderung für die Kinder im Vorschulalter gewährleisten.
- Nach dem geltenden kantonalen Steuergesetz (LS 631.1) können für jedes weniger als 15 Jahre alte Kind bis zu Fr. 6000 für die Betreuung durch Drittpersonen während der Erwerbstätigkeit der Eltern abgezogen werden. Im Rahmen der anstehenden Revision des Steuergesetzes, die Steuerentlastungen für natürliche Personen zum Gegenstand hat, soll der Abzug für Kinderbetreuungskosten erhöht werden (Vorlage 4516). Der Kanton Zürich wird sich zudem beim Bund dafür einsetzen, dass weitere Abzugsmöglichkeiten eingeführt werden.
- Das Zusammenspiel von Beitragsreglementen für familienergänzende Kinderbetreuung (Krippen- und Horttarife), Sozialleistungen und Steuern kann dazu führen, dass eine Einkommenserhöhung zu einer Verminderung der Mittel führt, die einem Haushalt tatsächlich zur Verfügung stehen. Eine ungelöste Betreuungssituation kann zudem dazu führen, dass eine arbeitslose Person kein Erwerbslosengeld beziehen kann, weil sie als nicht vermittlungsfähig gilt. Als weitere Massnahme zur Umsetzung des Legislaturziels ist deshalb das Steuer-, Abgaben- und Sozialleistungssystem auf Fehlanreize mit Bezug auf die Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern zu untersuchen. Dazu ist der Einsatz einer direktionsübergreifenden Arbeitsgruppe vorgesehen, die auch Massnahmenvorschläge zu erarbeiten hat.
- Die Angebote und Leistungen für die Angestellten des Kantons (vgl. dazu Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 330/2006 betreffend Massnahmen für die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Angestellten der kantonalen Verwaltung, der angegliederten Betriebe und der öffentlichrechtlichen Anstalten) sollen direktionsübergreifend koordiniert und flächendeckend ausgerichtet werden.

Während die Umsetzung der Massnahmen unter der Federführung verschiedener Direktionen erfolgt, ist eine gesamtheitliche Konzeption tatsächlich unerlässlich. Nur mit ihr lassen sich die verschiedenen Massnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie aufeinander abstimmen und effizienter gestalten. Auch erfordert die Einflussnahme auf die Wirtschaft ein koordiniertes Vorgehen. Der Regierungsrat hat vor diesem Hintergrund ein zentrales Koordinationsgremium geschaffen, das insbesondere die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

- Informationsaustausch zwischen den beteiligten Direktionen und der Staatskanzlei im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- Lagebeurteilung und Erkennung von wichtigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen sowie Feststellung des Handlungsbedarfes zuhanden des Regierungsrates,
- Pflege der Kontakte mit den zuständigen Stellen bei Bund, Kanton, Gemeinden, Wirtschaft und gesellschaftlichen Organisationen,
- Unterhalt einer Informationsplattform zur Vereinbarkeitspolitik,
- Berichterstattung und Vorschläge zuhanden des Regierungsrates zum weiteren Vorgehen.

Im Koordinationsgremium unter der Federführung der Direktion der Justiz und des Innern (Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann) haben Vertreterinnen und Vertreter der Sicherheitsdirektion, der Finanzdirektion, der Volkswirtschaftsdirektion und der Bildungsdirektion sowie eine Personalbeauftragte bzw. ein Personalbeauftragter Einsitz. Ein Ziel ist es, die Unternehmen anzuregen, eigene Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ergreifen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Regierungsrat bereits im Rahmen der Umsetzung der Legislaturziele umfangreiche Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie vorgesehen hat. In Verbindung mit der Schaffung des Koordinationsgremiums, das unter anderem die direktionsübergreifenden Aufgaben koordiniert, eine Informationsplattform zur Vereinbarkeitspolitik unterhält und im Sinne einer ganzheitlichen Vereinbarkeitspolitik sowohl Wirtschaft als auch Gesellschaft für Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sensibilisiert, wird dem Anliegen des vorliegenden Postulats Rechnung getragen. Eine zusätzliche Institutionalisierung der Koordination bei Fragen im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie innerhalb der kantonalen Verwaltung wäre weder angezeigt noch zweckmässig.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 242/2005 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi